

UHV „Uchte“ * Johannisstraße 3 * 39576 Hansestadt Stendal

**Büro Knoblich GmbH
Landschaftsarchitekten
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner**

Unterhaltungsverband „Uchte“
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Telefon: 03931 712869
E-Mail: uchteverband-sdl@gmx.de

25.09.2025

Aktenzeichen: V-25-81-90-41-25

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/24 „Agri-Solarpark
Tornau-Dammstücke“**

Hier: Stellungnahme des UHV Uchte

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.09.2025 wurden wir im Rahmen der TÖB-Beteiligung um eine Stellungnahme zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44/24 „Agri-Solarpark Tornau-Dammstücke“ gebeten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine nördliche Teilfläche (TF 1 mit 15,99 ha) und eine südliche Teilfläche (TF2 mit 49,57 ha).

Nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Uchte“ Stendal als zuständig für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet.

Im Bereich der Vorhabensflächen befinden sich mehrere Gewässer zweiter Ordnung, welche diese teilweise umrahmen und/oder queren. Die Lage und der Verlauf der Gewässer sind aus der angefügten Kartendarstellungen zu ersehen. Zur Orientierung wurde der Umriss der Vorhabensflächen schematisch eingezeichnet. Die Gewässer zweiter Ordnung spiegeln sich in den Karten als orange Linien (Binnengräben), grüne Linien (landwirtschaftliche Vorfluter) oder grün-lila gestrichelte Linien (Rohrleitungen) wider.

Folgende Gewässer sind von der Maßnahme betroffen.

Teilfläche 1: A 025, A 025 007, A 025 002

Teilfläche 2: A 024, A 025, A 025 001a, A 026 002, A 026, A 024 001

Anmerkung: Im Sinne der Eindeutigkeit sollten in den Antragsunterlagen die katastermäßigen Gewässernummern verwendet werden.

Teilfläche T1:	Der westliche Teil des Teilfeldes 1 (vgl. Abb. 1, siehe unten) wird nach Westen, Norden und Osten durch den landwirtschaftlichen Vorflutgraben A 026 begrenzt. Die östliche Teilfläche wird durch den A 025, das Gewässer A 025 007 (Norden) und den Graben A 025 002 im Süden begrenzt.
-----------------------	--



Abb. 1: Gewässerkarte im Bereich der TF1. Die Baufelder wurden schematisch als gestrichelte, rote Linie eingefügt.

Teilfläche TF2: Die nördlich Teilfläche von TF 2 (vgl. Abb. 2, folgende Seite) wird von den Gewässern A 026 002 (Norden), A 026 (Nordosten), A 025 (Süden) und A 025 001a (Westen) umgeben. Der Graben A 025 001a ist in seinem Südteil bis zur Einmündung in den A 025 verrohrt. Es gelten dieselben Anforderungen wie für einen offenen Gewässerabschnitt, d.h. Einhaltung des gesetzlichen Gewässerrandstreifen. Die mittlere Teilfläche wird im Norden durch den Graben A 025, im Osten durch den Graben A 024 001 und in der SW-Ecke durch den Graben A 024 begrenzt. Das südwestliche Teilfeld wird entlang seiner Nord- und Ostgrenze durch den Vorflutgraben A 024 begrenzt.

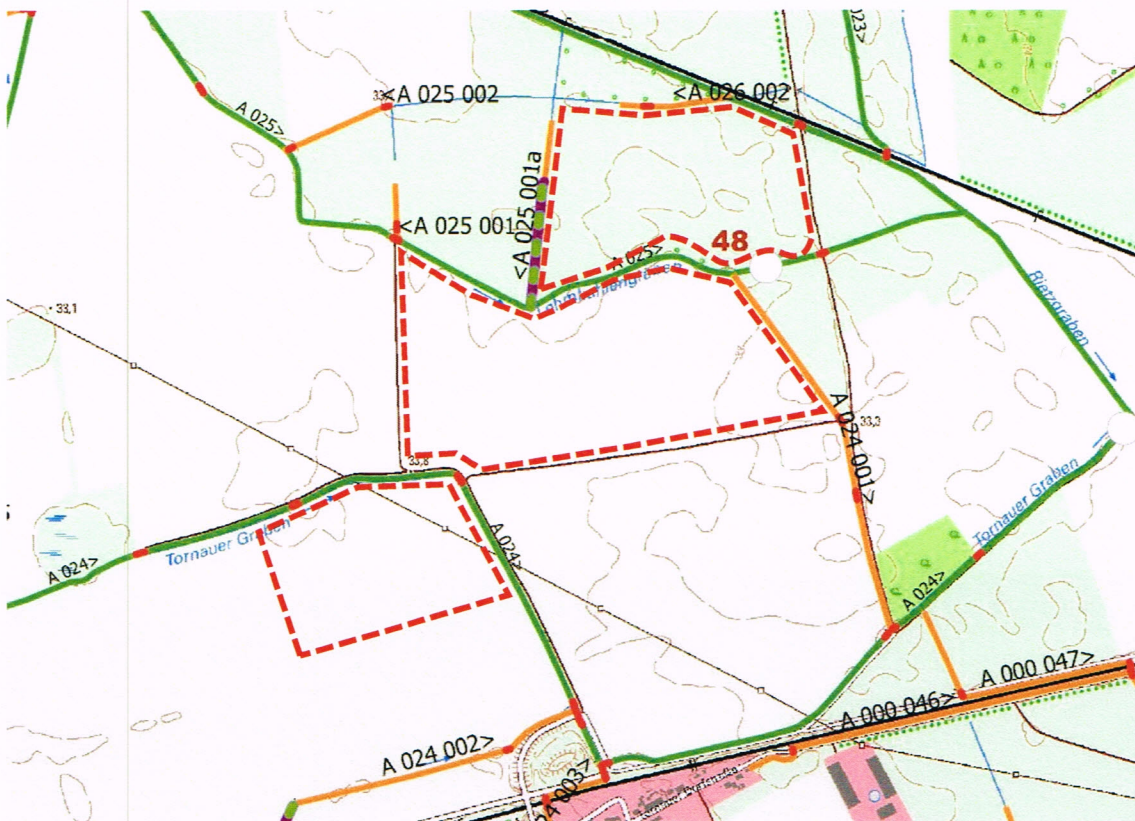


Abb. 2: Gewässerkarte im Bereich der TF2. Die Baufelder wurden schematisch als gestrichelte, rote Linie eingefügt.

Für betroffene Gewässer zweiter Ordnung gelten die diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen zum Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz WHG/und § 50 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt WG LSA. Demnach ist **beidseitig** mit baulichen Anlagen ein Abstand von 5 m **ab Böschungsoberkante** des Gewässers einzuhalten. Das gilt insbesondere auch für Zaunanlagen/Einfriedungen. Die Baugrenze muss gegebenenfalls - bei Nichteinhaltung des Gewässerrandstreifens (**5 m Abstand ab Böschungsoberkante**) - entsprechend verschoben werden. Gewässerquerende Einfriedungen werden abgelehnt.

Die Gewässerunterhaltung ist gemäß § 39 Abs. 1 WHG eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die damit hoheitlich erfolgt. Die Pflicht der Gewässerunterhaltung beinhaltet folglich das Befahren der Gewässerrandstreifen durch den Unterhaltungspflichtigen, d.h. die Zuwegung und die Arbeitsfreiheit müssen jederzeit gewährleistet sein.

Die Gewässerrandstreifen sind keine „privaten Grünflächen“. Sie sind, wie oben ausgeführt, **wasserrechtlich** festgelegt. Die vorgenannte Formulierung/Bezeichnung im Kartenwerk wird dadurch faktisch irreführend.

Gewässerrandstreifen sind keine Maßnahmeflächen.

Das Anlegen von Blühwiesen (Ausgleichsmaßnahme A1) oder das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Bereich der Gewässerrandstreifen wird von Seiten des UHV Uchte strikt abgelehnt. Dazu sind sie nicht da. Die Gewässerunterhaltung, d.h. die Befahrung des Gewässerrandstreifens muss jederzeit gewährleistet sein. Sie setzt die Befahrung mit Unterhaltungstechnik voraus. Es handelt sich bei der Gewässerunterhaltung um eine hoheitliche Aufgabe.

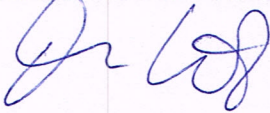
Auflagen/Verbote für die Unterhaltung, die sich aus Blühwiesen auf den Gewässerrandstreifen ergeben sind nicht tolerierbar. Die Gewässerunterhaltung steht in der Normenhierarchie als öffentlich-rechtliche Aufgabe rechtlich über Förderrichtlinien der Landwirtschaft. Das gilt auch für landwirtschaftlich angelegte Blühwiesen. Die Befahrung ist dadurch unabhängig von förderrechtlichen Einschränkungen/Verbotsregelungen jederzeit möglich bzw. zu ermöglichen.

Weitere Einwendungen/Anmerkungen

- Der gesetzliche Gewässerrandstreifen von 5 m ab Böschungsoberkante ist an allen Gewässern zweiter Ordnung beidseitig einzuhalten. Das gilt insbesondere für Einfriedungen und Pflanzungen (z.B. Blühwiesen, Gehölze).
- Der Verbindung der Teilflächen macht möglicherweise Gewässerquerungen von Gewässern zweiter Ordnung erforderlich. Diese sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Gleiches gilt für ggf. notwendige Neubauten von Überfahrten an Gewässer.
- Die Zuwegung zu den Gewässerrandstreifen ist jederzeit zu gewährleisten.
- Die Zaunecken im Bereich der Gewässerrandstreifen sollten abgeschrägt ausgeführt werden um die Zuwegung/das Rangieren nicht zu behindern

Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme stehen wir gerne zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wackwitz
Geschäftsführer